

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 60 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 21. Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 14. März.

1916.

Amtliches.

Nr. St. 190.

Marienberg, den 10. März 1916.

Terminkalender.

Freitag, den 17. März d. Js.

Letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 21. Februar 1916 I. Nr. St. 190 Kreisblatt Nr. 16 betreffend Einkommen- und Ergänzungssteuer-Reste.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

Bekanntmachung.

über die Preisfestsetzung bei der Enteignung von Kartoffeln.
Vom 2. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Bei der Enteignung von Kartoffeln ist der nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 513) festzusetzende Uebernahmepreis um 30 Mark für die Tonne zu kürzen.

Der Betrag, um den der Uebernahmepreis gekürzt ist, fließt dem Kommunalverbande zu, aus dessen Bezirke die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1916 in Kraft.

Berlin, den 2. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf.
Vom 2. März 1916.

Auf Grund der §§ 1, 2, 10 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) wird folgendes bestimmt:

1

Vom 15. März 1916 ab beträgt der Höchstpreis für Kartoffeln beim Verkauf durch den Kartoffelerzeuger im Großhandel für die Tonne:

in den preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schleßen, Pommern, Brandenburg, im Stadtkreis Berlin, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz 90 Mk.,

in der preussischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreich Sachsen, im Großherzogtum Sachsen ohne die Enklave Ostheim a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amte Calvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave Amt Königsberg i. P., Anhalt; in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß, a. L., Reuß j. L. 92 Mk.,

in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnsberg und den Kreis Reklinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen und Hamburg 94 Mk.,
in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs 96 Mk.

2

Beginnend mit dem 15. April 1916 erhöhen sich am 15. jedes Monats, letztmalig am 15. Juni, die Preise für die Tonne um 5 Mark.

3

Bei der Festsetzung der Kleinhandelshöchstpreise werden die Gemeinden keiner Beschränkung unterworfen. Die aus § 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) sich ergebende Verpflichtung der Gemeinden zur Festsetzung von Höchstpreisen bleibt unberührt.

4

Die im Abschnitt 1 festgesetzten Höchstpreise gelten nicht für Frühkartoffeln aus der Ernte 1916. Der Preis für den Doppelzentner inländischer Frühkartoffeln darf beim Verkauf durch den Erzeuger 20 Mark nicht übersteigen. Als Frühkartoffeln gelten Kartoffeln, die vor dem 15. August 1916 geliefert werden. Die Gemeinden sind zur Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen für Frühkartoffeln (§ 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 - Reichs-Gesetzbl. S. 711 -) berechtigt, aber nicht verpflichtet.

5

Die Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 709) tritt mit dem Ablauf des 14. März 1916 außer Kraft.

6

Diese Bestimmung tritt mit dem 15. März 1916 in Kraft.
Berlin, den 2. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung

zur Aenderung der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569)
Vom 4. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:
Artikel I

Der § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) erhält folgenden Wortlaut:

Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Hülsenfrüchte, Buchweizen, alle Produkte und Abfälle der vorgenannten Erzeugnisse, welche durch Vermahlen, Schälen oder Schroten gewonnen werden, allein oder in Mischungen - auch mit anderen Erzeugnissen -, sowie Malz sind, soweit sie aus dem Ausland eingeführt werden, an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern. Die in der Liste zur Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 68) aufgeführten Futtermittel und Hilfsstoffe fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Verordnung.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten sowie Seifen.
Vom 4. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen:

§ 1

Pflanzliche und tierische Oele und Fette jeder Art - mit Ausnahme von Butter, Margarine und Schmalz, - sowie Seifen, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin zu liefern.

§ 2

Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen und erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendhundert Mark bestraft und daß neben der Strafe die Stoffe, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 3

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen. Er kann Vorschriften über die Durchfuhr von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten sowie Seifen erlassen. Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung auf Lacke und Firnisse, Delsäuren und Fettsäuren ausdehnen.

§ 4

Als Ausland im Sinne der Verordnung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 4. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Cassel, 22. Februar 1916.

Meldepflicht der Flachsbefitzer - Beschlagnahme des Flachses. - Mißstände im Flachshandel.

Es liegt Veranlassung vor, die Flachsbefitzer auf die am 1. 2. 16 in Kraft getretenen neuen Vorschriften für Flachs hinzuweisen.

Dann ist Flachs in jeder Form - im Stroh (geröstet oder ungeröstet), geknickt, geschwungen, gebrecht, gehehelt, als Werg oder spinnfähiger Abfall - und in jeder Menge monatlich dem Webstoffmeldeamt des Kriegsministeriums in Berlin zu melden. Meldefeine bei den Handelskammern. Nur Strohfachs (d. i. Flachs im Stroh) ist von der Meldepflicht dann ausgenommen, wenn der Vorrat nur 100 kg oder weniger beträgt. Im übrigen sind also auch die kleinsten Bestände zu melden. Die Meldung ist allmonatlich zu wiederholen, und zwar auch dann, wenn etwa der Vorrat sich nicht geändert haben sollte.

Soweit Meldepflicht besteht, muß auch ein Lagerbuch geführt werden.

Flachs in jeder Form - außer Strohfachs - und in jeder Menge ist außerdem beschlagnahmefähig, d. h. er darf nur unmittelbar an Spinnereien oder Seilereien verkauft werden. An andere Personen also z. B. an Händler, darf Flachs nur dann verkauft werden, wenn sie einen festen schriftlichen Auftrag einer Spinnerei oder Seilerei vorweisen. Bei Zuwiderhandlungen macht sich sowohl der Verkäufer als auch der Käufer strafbar.

Durch Erlass vom 17. 8. 15 hat der Kommandierende Herr General die Landwirte vor leichtfertiger Verkauf ihres Flachses gewarnt, da es im Interesse der Landbevölkerung liege, ihn für ihren eignen Bedarf zu behalten. Auf diese Warnung wird erneut hingewiesen. Es sollen Händler einzelne Flachsbefitzer dadurch zur Hergabe ihrer Vorräte überredet haben, daß sie erklärten, der Flachs werde später zu einem spottbilligen Preis vom Staat enteignet werden. Davon kann natürlich keine Rede sein. Ein solches Vorgehen eines Händlers stellt einen strafbaren Betrug dar und kann außer Bestrafung dazu führen, daß dem Betreffenden wegen Unzuverlässigkeit der Handel untersagt wird.

Sollte - was in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist - die Militärbehörde zu einer Enteignung des Flachses schreiten, so wird der Uebernahmepreis im Streitfall durch ein unparteiisches Schiedsgericht festgestellt werden.

Die in Betracht kommenden bürgerlichen Behörden werden ersucht, vorstehende Hinweise bei der Flachsbefitzenden und flachshandelnden Bevölkerung in wirksamer Weise bekannt zu machen.

11. Armee-korps. Stellvert. Generalkommando.

Von Seiten des Stellvertretenden Generalkommandos.

Der Chef des Stabes:

Frh. v. Zeitau,

Oberst.

Frankfurt (Main) den 1. März 1916.

Vorstehende Verfügung erhält hiermit Gültigkeit auch für den Bezirk des 18. Armee-korps.

18. Armee-korps. Stellv. Generalkommando.

Von Seiten des Generalkommandos.

Der Chef des Stabes:

de Graff,

Generalleutnant.

Verordnung.

Auf Grund des § 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich:

§ 1

Alle über 15 Jahre alten, auf freiem Fuße befindlichen Angehörigen feindlicher Staaten sind bis zu zweimaliger täglicher Meldung bei der Polizeibehörde ihres Aufenthaltsortes verpflichtet.

§ 2

Alle Angehörige feindlicher Staaten dürfen den Ortspolizeibezirk ihres Aufenthaltsortes nur mit Genehmigung des Generalkommandos verlassen. In der hierüber auszustellenden schriftlichen Bescheinigung ist seitens des zuständigen Landrats-Kreisamtes bezw. Po-

lizeipräsidiums auf diese Genehmigung des Generalkommandos ausdrücklich Bezug zu nehmen.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle der Unbeibringlichkeit Haftstrafe bis zu 3 Tagen tritt und im Wiederholungsfalle mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

Zu widerhandlungen gegen den § 2 werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

Frankfurt a. M., den 9. Februar 1916.

Der kommandierende General.

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

L. Nr. 580.

Marienberg, den 10. März 1916.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Vorstehende Verordnung erhalten Sie zur Kenntnis und Beachtung. Bis zum 25. d. Mts. haben Sie mir ein Verzeichnis aller in Ihren Gemeinden wohnhaften Ausländer (verbündete, neutrale und feindliche), einerlei welches Alters und Geschlechts, nach Nationen getrennt, unter Angabe der Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und Ort, Beruf, letzter ausländischer und gegenwärtiger inländischer Wohnsitz, einzureichen. Ferner ist mir für die Zukunft jeder Zu- und Abgang eines Ausländers nach oben angegebenen Gesichtspunkten anzuzeigen.

In Zweifelsfällen ist sofort hier anzufragen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Frankfurt, 22. Februar 1916.

Betr.: Verbot des Fällens von Rußbäumen.

Bekanntmachung.

Das Kriegsministerium teilt mit Nr. V. II. 880/1. 16. R. R. A. folgendes mit:

„Zahlreiche hier eingegangene Anfragen lassen erkennen, daß die Bekanntmachung V. II. 206/11. 15. R. R. A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Rußbaumholz und stehenden Rußbäumen vom 15. 1. 1916 in weiteren Kreisen des Publikums unrichtig aufgefaßt wird. So herrscht teilweise die Ansicht vor, daß die beschlagnahmten Rußbäume niedergelegt und der Heeresverwaltung zur Verfügung gestellt werden müßten. Dies ist zur Zeit nicht beabsichtigt. Vielmehr handelt es sich zunächst nur um eine Ermittlung des Bestandes der vorhandenen Rußbäume und des Rußbaumholzes.“

Im Anschluß an die Bekanntmachung Nr. V. II. 206/11. 15. R. R. A. wird daher bis auf weiteres verboten, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des stellv. Generalkommandos Rußbäume aller Art zu fällen, sowie Verträge abzuschließen, die auf den Erwerb nicht gefällter Rußbäume gerichtet sind.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens wird die Königl. Gewerkschaft Erfurt allen stellv. Generalkommandos auf Veranlassung des Kriegsministeriums die Namen der Schaftholzlieferanten mitteilen. Die Schaftholzlieferanten werden den stellv. Generalkommandos von der Gewerkschaft Erfurt ausgestellte Ausweise zum Ankauf von Rußbaumholz zur Genehmigung vorlegen. Auf den Ausweisen ist vorgesehen, daß die Ortsvorstände die in jedem Ortsbezirk angekauften Rußbaumholzmengen durch Beidrückung des Gemeindevorstandes Siegel bescheinigen.

Stellv. Generalkommando. 18. Armeekorps.

Von Seiten des Generalkommandos.

Der Chef des Stabes:

de Graaf, Generalleutnant.

Uebergangsbestimmung

zur Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916, betreffend Errichtung von Viehhandelsverbänden (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Wiesbaden S. 27).

Mit Ermächtigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern wird bestimmt, daß die Vorschrift des § 7 der Satzung des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden, wonach der Ankauf von Vieh beim Landwirt oder Mäster zur Schlachtung, der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf und der kommissionsweise Handel mit Vieh nur denjenigen Verbandsmitgliedern gestattet ist, die von dem Vorstände eine Ausweiskarte erhalten haben, erst am 15. März d. Js. in Kraft tritt. Bis zu dem gleichen Termin bedarf es auch zum Verladen von Vieh, welches im Regierungsbezirk Wiesbaden gehandelt ist, noch keiner Ausweiskarte.

Ebenfalls wird bis zum 15. März d. Js. von einer Strafverfolgung wegen unterlassener Anzeige über jedes Viehhandelsgeschäft (§ 8 der Satzung) und wegen unterlassener Buchführung (§ 9 der Satzung) abgesehen werden.

Wiesbaden, den 25. Februar 1916.

Der Regierungspräsident.

J. B.: v. Gizycki.

Am 15. 3. 1916 ist eine Bekanntmachung, betr. Enteignung, Ablieferung und Einziehung von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel mit Zusätzen erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung wird in den Amtsblättern und durch Anschlag bekannt gegeben.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armeekorps.

J. Nr. B. A. 365.

Marienberg, den 10. März 1916.

An die Ortspolizeibehörden (Quittungskartenausgabe) des Kreises.

Mit gleicher Post werden Ihnen das für Jahr 1916 erforderlichen Quittungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen ohne Anschreiben zugehen und ersuche ich um gefl. sparsame Benützung, da alle Rohstoffe zur Papierfabrikation täglich knapper werden.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts

J. B.: Winter.

J. Nr. L. 463.

Marienberg, den 9. März 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Sie wollen mir bis zum 23. d. Mts. bestimmt mitteilen, welche und wieviele der nachstehend aufgeführten Formulare für das diesjährige Impfgeschäft erforderlich sind.

1. Rote Impfscheine für erste Impfungen nach Formular I, der Bogen zu 4 Stück,
2. Grüne Impfscheine für spätere Impfungen nach Formular I, der Bogen zu 4 Stück,
3. Rote Impfscheine für erste Impfungen, nach Formular II, der Bogen zu 4 Stück,
4. Grüne Impfscheine für spätere Impfungen, nach Formular II, der Bogen zu 4 Stück,
5. Zeugnisse über vorläufige Impfungsbefreiungen, nach Formular III, der Bogen zu 4 Stück,
6. Zeugnisse über gänzliche Impfungsbefreiungen, nach Formular IV, der Bogen zu 4 Stück,
7. Liste der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder, nach Formular V, Titeltbogen. Desgleichen Einlagebogen,
8. Liste der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder, nach Formular VI, Titeltbogen. Desgleichen Einlagebogen,
9. Liste der bereits im Geburtsjahr zur Impfung gelangten Kinder, nach Formular VII, Titeltbogen. Desgleichen Einlagebogen,
10. Uebersicht der Erstimpfungen, nach Formular VIII, Titeltbogen,
11. Uebersicht der Wiederimpfungen, nach Formular IX, Titeltbogen,
12. Verhaltensmaßregeln für Erstimpflinge gemäß Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten vom 19. November 1907, Reg.-Amtsblatt 1907, Seite 504.
13. Desgleichen für Wiederimpflinge.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Stahl.

Montabaur, den 1. März 1916.

Auf Veranlassung des Pferdevereins ist auf Hofgut Langwiesen (F. Schriever) der rheinisch-belgische Deckhengst „Viebling“

Vater: Phosphor, Rhein, Landbeschäler,

Mutter: Bachamsel, Rhein. Pferde-Stamm-buch 6894,

Farbe: Braun mit kl. Stern,

Geboren: 8. 4. 1913,

aufgestellt worden. Der Hengst ist am 25. Februar 1916 angekört worden.

Der Landrat.

Bertuch.

Montabaur, den 2. März 1916.

In dem Gehöft des Jakob Lenz und in einem Gehöft des Mehrgers Josef Raab in Montabaur ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden. Infolgedessen ist die Abhaltung der Viehmärkte im Unterwesterwaldkreise bis auf weiteres untersagt worden.

Der Königliche Landrat.

Bertuch.

Altenkirchen, den 3. März 1916.

Unter dem Viehbestande der Ww. Röder zu Steckenstein ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Der Königl. Landrat.

J. B.: v. Neuhaus.

Der Krieg.

Großes Hauptquartier, 12. März. (W. I. B. Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nordöstlich von Neuville sprengten wir mit Erfolg und besetzten die Trichter.

In der Gegend westlich der Maas mühte sich der Feind unter starken Verlusten in gänzlich ergebnislosen Angriffen geg. unsere neuen Stellungen ab. Auf den Höhen östlich des Flusses und in der Woivre-Ebene blieb die Befestigungstätigkeit auf mehr oder minder heftige Artilleriekämpfe beschränkt.

Die in den Berichten vom 29. Februar und 4. März angegebenen Zahlen an Gefangenen und Beute für die Zeit seit Beginn der Ereignisse im Maasgebiet haben sich mittlerweile erhöht auf vierhundertdreißig Offiziere, sechsundzwanzigtausend und zweihundertvierzig Mann an unverwundeten Gefangenen, einhundertneunundachtzig Geschütze, darunter einundvierzig schwere, zweihundertzweiunddreißig Maschinengewehre.

Bei Obersept gelang es den Franzosen trotz wiederholten Angriffs auch gestern nicht, in ihrer früheren Stellung wieder Fuß zu fassen; sie wurden blutig abgewiesen.

Westlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 13. März. (W. B. Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei günstigen Beobachtungsverhältnissen war Tätigkeit der beiderseitigen Artillerien auf einem großen Teil der Front sehr lebhaft und hielt sich beiderseits der Maas und bis zur Mosel hin auf größerer Tätigkeit.

Außer Patrouillengefechten an der Somme dem Serritern eines kleinen französischen Angriffs Priesterwalde sind keine Ereignisse zu berichten.

Neben ausgiebiger Aufklärungstätigkeit greifen unsere Flieger feindliche Bahnanlagen und Unterkünfte an, besonders an der Eisenbahn Clermont-Verdun erfolgreich an. Es wurden drei feindliche Flugzeuge vernichtet, zwei in der Champagne und eines im Maasgebiet.

Westlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Lage ist im allgemeinen unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Zweite Kriegstraumung im Kaiserhause.

Berlin, 11. März. Wie der Minister des Königl. Hauses bekannt gibt, hat im königlichen Schloß Bellevue bei Berlin am heutigen Tage die Kriegstraumung des Prinzen Joachim von Preußen mit der Prinzessin Marie Auguste von Anhalt in Gegenwart der Kaiserin und des Herzogs und der Herzogin von Anhalt und der nächsten Angehörigen des Brautpaares stattgefunden. Der Kaiser war durch seine Anwesenheit im Felde an der Teilnahme verhindert.

Ein englischer Hilfskreuzer versenkt.

London, 12. März. Die Admiralität gibt bekannt, der Hilfskreuzer „Fauvette“ ist an der Ostküste eine Mine gelaufen. Zwei Offiziere und zwölf Mann sind umgekommen.

Berlin, 13. März. (W. B.) Der auf eine Mine gelaufene englische Hilfskreuzer „Fauvette“ war ein Schiff von 2644 Tonnen.

Ein Lastschiff bei Saloniki torpediert

Köln, 12. März. Der Köln. Ztg. zufolge, gelang es, trotz der außerordentlichen Sicherung Salonikis zu See, die der Vierverband getroffen hatte, einem deutschen Unterseeboot ein großes Lastschiff bei Katerina zu torpedieren. Das Schiff strandete, wobei das mitgeführte Vieh, wahrscheinlich aber auch ein Teil der darauf eingeschifften Truppen umkam.

Einstellung des Postverkehrs mit Portugal

Berlin, 11. März. Der Postverkehr zwischen Deutschland und Portugal ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach Portugal mehr angenommen; bereits vorliegende oder durch die Briefkästen zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Portugal im Kriege.

Beira (Portugiesisch-Ostafrika), 12. März. Meldung des Reuterschen Bureaus. Alle Deutschen sind interniert worden. Die deutschen Schiffe und Schleppboote wurden beschlagnahmt.

Die Einkommenhöchstgrenze für Kriegsbeihilfen

Berlin, 7. März. (W. B.) Der Reichsanzeiger veröffentlicht einen Runderlaß des Finanzministers und des Ministers des Innern, durch den die Höchstgrenze für die Gewährung von Kriegsbeihilfen in Betracht zu ziehenden Kriegseinkommens für die ständig gegen Entgelt beschäftigten außeretatmäßigen Staatsbeamten vom 1. März d. Js. ab auf 2400 Mark festgesetzt wird.

Washington, 13. März. Von dem Vertreter des Wolffschen Bureaus. Die Vereinigten Staaten haben England um eine Abschrift der vertraulichen Anweisungen an die Kapitäne der britischen Handelsschiffe ersucht. Wie verlautet, ist dies Ersuchen durch den britischen Botschafter übermittelt worden. Dies ist der erste Schritt, den die Vereinigten Staaten unternahmen, seitdem die amtlichen Regierungskreise begonnen haben, die vervollständigte deutsche Denkschrift zu studieren.

Zeichnungen bei der Post.

Die Post ist als Vermittlungsstelle für die Zeichnungen auf die vierte Kriegsanleihe wiederum tätig. Wer sich also dieses bequemen Weges bedienen will, dem steht jeder Posthalter zur Verfügung. Wie bei der dritten Anleihe ist auch diesmal der gesamte Verkehrsapparat der Post (also nicht nur an solchen Orten, die keine öffentliche Sparkasse haben) in den Dienst der Kriegsanleihe gestellt. Nur zwei Umstände sind zu beachten:

1. daß die Post nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe (nicht auch solche auf die 4 1/2% Reichsanleihen) entgegennimmt,
2. daß die gezeichneten Beträge spätestens am 18. April voll bezahlt sein müssen. Sie können schon am 31. März bezahlt werden.

Andere Einschränkungen bestehen nicht. Wer bei der Post zeichnen will, kann sich an jedem beliebigen Schalter einen Postzeichnungschein geben lassen. In den Landbestellbezirken und in Orten bis zu 20 000 Einwohnern wird allen Personen, die als Zeichner in Frage kommen, der Zeichnungschein ins Haus gebracht. Ueber die Zeichnungsbedingungen geben die in den Zeitungen veröffentlichten Prospekte und ein besonderes Merkblatt, das an jedem Schalter zu haben ist und in kleineren Orten auch ins Haus gebracht wird, Aufschluß. Es ist gar nicht möglich, daß über irgend eine Frage Unklarheit bestehen kann; denn die Presse sorgt fortlaufend für Besprechung aller wichtigen Einzelheiten, und wer ernsthaft daran denkt, sich an der Zeichnung zu beteiligen, der nimmt sich wohl die kleine Mühe, sich über

alle Voraussetzungen zu unterrichten. Schwierigkeiten irgendwelcher Art gibt es nicht. Die Postzeichnungscheine, die einen Vordruck enthalten, werden ausgefüllt: Betrag der Zeichnung, Name, Stand, Wohnort und Wohnung des Zeichners. Dann werden sie entweder am Schalter abgegeben oder in einem unfrankierten Umschlag mit der Aufschrift „An die Post“ in den Briefkasten gesteckt.

Durch die Post erhält dann der Zeichner eine Zahlungsaufforderung mit einer Zahlkarte zugestellt, die der Zeichner selbst auszufüllen hat. Mit dieser Karte begibt er sich zu der Postanstalt, bei der die Zeichnung erfolgt ist, und zahlt dort den zu leistenden Betrag ein. Auf dem Lande kann die Einzahlung durch Vermittlung des Briefträgers erfolgen, bei dem die gewünschte Auskunft über das einzuschlagende Verfahren einzuholen ist. Die Einzahlungen haben, wie schon gesagt, bis spätestens 18. April zu erfolgen. Die Berechnung der zu zahlenden Summen ist eine ganz einfache: Der Preis der 5% Reichsanleihe beträgt 98,50 Mark für je 100 Mark Nennwert. Wenn nun am 31. März Vollzahlung geleistet wird, müssen dem Zeichner Zinsen für 90 Tage vergütet werden, weil der Zinsenlauf der Anleihe erst am 1. Juli beginnt. 5 Prozent Zinsen auf 90 Tage für 100 Mark machen 1,25 Mark aus. Es sind also statt 98,50 nur 97,25 Mark für je 100 Mark zu entrichten (die gezeichneten Beträge müssen in vollen Hunderten aufgehen, da das kleinste Anleihestück über 100 Mark lautet. Es können also nicht 150, 250, 350 usw. Mark gezeichnet werden, sondern nur 100, 200, 300 usw.). Bei Vollzahlungen, die nach dem 31. März bis zum 18. April erfolgen, werden Zinsen für 72 Tage berechnet. Das heißt von 98,50 Mark wird 1 Mark abgezogen. Der Preis stellt sich also auf 97,50 Mark. Wer 200 Mark zeichnet und nach dem 31. März zahlt, hat also zweimal 97,50 gleich 195, — Mark zu entrichten. Bei 1000 Mark sind es zehnmal 97,50 gleich 975, — Mark. Die Post nimmt auch Anmeldungen auf Schuldbuchseintragungen entgegen. Alles notwendige erfährt der Zeichner am Schalter.

Die Wahl des Reichsschuldbuches verursacht keine besondere Mühe, bietet aber außerordentlich große Vorteile: Kostenlose, sichere Unterbringung des Anleihebesitzes, Befreiung von aller Sorge um Verwahrung und Verwaltung, regelmäßige Zusendung der Zinsen durch die Post oder fortlaufende kostenlose Ueberweisung derselben an die Bank, Sparkasse oder Genossenschaft des Gläubigers.

Von Nah und Fern.

Marientberg, 13. März. (Gemeindeverordnetenwahl.) Bei der diesjährigen Ergänzungswahl wurden die Herren

Kreisausschusssekretär Schmidt, Landmann W. Sahm und Friedrich Schüler zu Gemeindeverordneten wieder- und Herr Hermann Weber neugewählt.

— Herrliches Frühlingswetter hat sich seit einigen Tagen eingestellt und die liebe Sonne sendet ihre wärmenden und belebenden Strahlen hernieder auf Feld, Wald und Flur. Besonders schön war das Wetter am Sonntag nachmittag. Jung und Alt strömte daher hinaus in die erwachende herrliche Gottesnatur, um sich in der warmen Frühlingsluft zu ergehen.

— Der Obst- und Gartenbau-Berein hält seine diesjährige Frühjahrs-Generalversammlung am 29. März in Erbach ab. In dieser gelangt ein größeres Quantum Gemüse-Sämereien zur Verteilung an die erschienenen Vereinsmitglieder. Der Besuch der Versammlung wird sich daher für die Mitglieder des Vereins lohnen. Auch die in diesem Jahre neu eingetretenen Mitglieder erhalten den Samen.

— Alle Landwirte und Gartenbesitzer müssen dieses Jahr mit ihrem Stickstoffvorrat sehr haushalten. Salpeter ist kaum vorhanden, Stallmist infolge eingeschränkter Pferde- und Viehhaltung und Nährstoffmangel knapp und minderwertig; Ammoniak und Kalkstickstoff decken nicht entfernt den Bedarf, werden auch meist für Heereszwecke benötigt, der Rest ist aufzusparen für Halm- und Hackfrüchte. Kleearten und Hülsenfrüchte kommen ohne Stickstoffdünger aus; da bietet Bakterien- dünger „Nitragin“ einen vollwertigen, billigen Ersatz. Er hat sich überall bewährt und wird daher von Behörden bestens empfohlen. Die Anwendung ist überaus einfach. Eine darüber erschienene Schrift wird jedem Landwirt von den Agrarkulturwerken Bonn zugesandt.

— (Kriegszulage für Bauarbeiter.) Der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe teilt mit: Die am Dienstag den 29. Februar in Berlin abgehaltene Hauptversammlung des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe hat beschlossen, den deutschen Bauarbeitern vom 15. März ab trotz des Darniederliegens des Baugewerbes freiwillig eine Kriegszulage zu den bisherigen Tariflöhnen zu zahlen und zwar: In Tariforten bis zu 2000 Einwohnern für die Stunde 4 Pfg., in allen übrigen Tarifgebieten mit neunstündiger Sommerarbeit 5 Pfg. für die Stunde.

Langenbach b. M., 13. März. Herr Bürgermeister Kunkler hat mit Rücksicht auf sein vorgerücktes Alter sein Amt als Bürgermeister niedergelegt, um den Rest seines Lebens noch in Ruhe und Frieden genießen zu können. Nachdem Herr Bürgermeister Kunkler mehr als 40 Jahre in treuer Pflichterfüllung im Amte der Gemeinde teils als Richter, und seit 1888 als Bürgermeister für das Wohl der Gemeinde gesorgt hat, bedauern wir seinen gewiß auf berechtigten Gründen

ruhenden Entschluß auf das lebhafteste und wünschen ihm von Herzen, daß es ihm vergönnt sein möge, noch recht lange Jahre in geistiger Frische die weitere Entwicklung Langenbachs und der von ihm geschaffenen Einrichtungen mit anzusehen.

Bom Westerwald, 8. März. Für die schulpflichtigen Töchter des kleineren Mittel- und Beamtenstandes zu Frankfurt a. M. hat das Frankfurter Baugeschäft J. C. Junior bei Bielbach (Post Selters, Unterwesterwald) ein Erholungsheim erbauen lassen und der Stadt Frankfurt gestiftet. Das aus massivem Mauerwerk aufgeführte Haus steht mitten im Walde und ist mit allen neuzeitlichen Einrichtungen der Schulgesundheitspflege versehen, prächtig ausgestattet und für Sommer- und Winterbetrieb bestimmt. Das Heim wurde dieser Tage in Gegenwart des Landrats Bertuch-Montabaur, Bürgermeister Dr. Luppe-Frankfurt und der Vertreter verschiedener anderer Körperschaften des Westerwaldes und der Stadt Frankfurt besichtigt und der Stadt Frankfurt übergeben. Die erste Besetzung und Eröffnung des Heims erfolgt am 15. März.

Koblenz, 8. März. Die Stadt kauft 24 Milchkühe an, um die ärmere Bevölkerung wieder mit Milch versorgen zu können. Außerdem schafft sie 200 Schweine zur Mast an.

Saubbach, 10. März. Gestern Abend gegen sechs- einhalb Uhr verunglückte auf der Grube „Eiserne Hand“ der Bergmann Gustav Weber von hier durch herabfallendes Gestein so schwer, daß er auf dem Transport in das Krankenhaus zu Daaden verstarb. Der Verunglückte hinterläßt sieben Kinder, von denen vier noch im schulpflichtigen Alter sind.

Eine hoch erfreuliche Feststellung. Wie bestimmt mitgeteilt werden kann, ist der Bedarf an Brotgetreide bis zur neuen Ernte vollständig gedeckt. Die zunächst auf etwa 200 000 Tonnen veranschlagte Reserve ist sogar auf das Doppelte, etwa 400 000 Tonnen gestiegen. Sie reicht auf einen vollen Monat über die neue Ernte hinaus. Diese Feststellung wird zur Beruhigung unserer Bevölkerung wesentlich beitragen.

1. Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!
2. Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Zeichnet die Kriegsanleihe!

Fünfprozentige Deutsche Reichsanleihe

zu 98,50
oder

Biereinhalbprozentige auslosbare Deutsche Reichsschatzanweisungen

zu 95.

Die Kriegsanleihe ist
das Wertpapier des Deutschen Volkes

die beste Anlage für den Sparer
sie ist zugleich

die Waffe der Daheimgebliebenen

gegen alle unsere Feinde
die jeder zu Hause führen kann und muß
ob Mann, ob Frau, ob Kind.

Der Mindestbetrag von Hundert Mark
bis zum 20. Juli 1916 zahlbar
ermöglicht Jedem die Beteiligung.

Man zeichnet
bei der Reichsbank, den Banken und Bankiers, den Sparkassen, den Lebensversicherungs-
gesellschaften, den Kreditgenossenschaften
oder
bei der Post in Stadt und Land.

Letzter Zeichnungstag ist der 22. März.

Man schiebe aber die Zeichnung nicht bis zum letzten Tage auf!

Alles Nähere ergeben die öffentlich bekanntgemachten und auf jedem Zeichnungsschein abgedruckte Bedingungen.

Rgl. Oberförsterei Hachenburg

verkauft am Freitag, den 17. März d. Js., 10 Uhr vorm., in der Wirtschaft Simon in Steinebach, aus dem Schutbezirk Bellerhof, Distrikt 11 a, Kälberbüh, 10 e, Weißeberg und Totalität:

Eichen: 5 rm Nusscheit, (2 m lang) 13 rm Scheit, 80 Wellen; **Buchen:** 232 rm Scheit, 84 rm Knüppel, 2645 Wellen; **Weichholz:** 1 rm Scheit; **Nadelholz:** 399 Stangen I.-III. Klasse, 567 Stangen IV.-VI. Klasse, 24 rm Nusscheit (3 m lang), 2 rm Nussknüppel (3 m lang), 1 rm Scheit, 5 rm Knüppel.

Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Rönlgl. Oberförsterei Kroppach zu Hachenburg

verkauft am Samstag, den 18. März d. Js. in der Wirtschaft Röder zu Nister, 10 Uhr vorm., aus dem Schutbezirk Nister, Distrikt 33 Brombeerlat, 34 a Verbrannte und 41 c Pr. Nauberg:

Eichen: 13 rm Scheit und Knüppel. **Buchen:** 144 rm Scheit und Knüppel, 8600 Stück Durchforstungswellen. **Nadelholz:** 250 Fichtenstangen I.-III. Klasse und 1250 Stück IV.-IV. Klasse.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Holzversteigerung.

Freitag, den 17. d. Mts., vormittags 10 Uhr

werden im hiesigen Gemeindewald, Distrikt Wolfstein, 118 Raummeter Buchen-Scheit- und Knüppelholz,

80 Raummeter Reiser in Haufen

öffentlich meistbietend versteigert.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Korb, den 13. März 1916.

Schneider, Bürgermeister.

Fichten-Stammholz-Verkauf.

Im Wege des schriftlichen Angebots sollen teils vor und teils nach dem Einschlag aus dem hiesigen Gemeindewald in verschiedenen Distrikten

ca. 250 Festmeter Fichten-Stammholz verkauft werden. Die meisten Stämme pro Stamm über 1 Festmeter. Die Angebote sind pro Festmeter schriftlich und verschlossen portofrei mit der Aufschrift „Angebot auf Fichten-Stammholz“ und mit der Erklärung, daß sich Bieter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen unterwirft

bis zum 17. März d. Js., mittags 1 Uhr an den Unterzeichneten einzureichen, woselbst die eingegangenen Angebote im Beisein der etwa erschienenen Bieter eröffnet werden. Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Wahlrod, den 11. März 1916.

Der Bürgermeister: J. B. Wohl.

Holzversteigerung.

Freitag, den 17. März d. Js., vorm. 10 Uhr

anfangend, werden in hiesigem Gemeindewald öffentlich meistbietend versteigert

73 Tannen-Stämme zu 31,62 Festmeter, 163 Stück Tannen-Stangen 1. bis 4. Klasse,

29 Raummeter Eichen- und Tannen-Knüppelholz,

165 Stück Wellen.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekanntmachung ersucht.

Winkelbach, den 12. März 1916.

Der Bürgermeister: Zeuner.

Unsere diesjährige ordentliche

Generalversammlung

findet am

Sonntag, den 19. März, nachmittags 3 Uhr

im Saale des Herrn Friedrich Schütz in Hachenburg mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
2. a) Bericht des Aufsichtsrates über die Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz,
2. b) Entlastung des Vorstandes,
3. Genehmigung der Bilanz,
4. Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinnes,
5. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.
6. Verschiedenes.

Wir laden unsere Mitglieder hierzu ergebenst ein.

Bereinsbank Hachenburg

eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Kramer.

Carl Pichel.

Bilanz

vom 31. Dezember 1915.

Aktiva.

Kassenbestand	207,92 Mk.
Schuldner-Konto	768,01 „
Gläubiger-Konto	2119,04 „
Geschäftsanteile bei Genossenschaften	150, — „
Geräte	10, — „
	3254,97 Mk.

Passiva.

Geschäftsguthaben der Genossen	542, — Mk.
Reservefonds	1232,32 „
Betriebsrücklage	1202,59 „
Reingewinn in 1915	278,06 „
	3254,97 Mk.

Mitgliederbewegung in 1915.

Stand Ende 1914	57 Mitglieder
Abgang in 1915	2 „
Zugang in 1915	2 „

Mithin neuer Stand 57 Mitglieder.

Landwirtschaftlicher Konsumverein

eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht zu Wied.

G. A. Becker, Direktor.

Karl Dünschmann, Rentant.

Jeder Konfirmand erhält ein Geschenk.

Für Kommunion und Konfirmation!

In unserer großen Abteilung für Herren- und Knaben-Bekleidung bringen wir auch dieses Jahr in Kommunikanten- und Konfirmanden-Anzügen eine reichhaltige Auswahl zu sehr billigen Preisen.

Ein- und zweireihige Anzüge in allen Größen, moderne Formen, in soliden Stoffen, Cheviot, Kammgarn etc., schön verarbeitet, Mk. 28.00 24.00 22.00 18.50 14.40 bis 12 50

Schwarze und weiße Kleiderstoffe.

Schwarze Kleiderstoffe Elle 2.10 1.50 1.20 1.10 85 Pfg. Cheviot, Diagonal etc. (60 cm) bis

Weißer Kleiderstoffe Elle 1.75 1.50 1.20 75 36 Pfg. Cheviot, Wollbatist etc. (60 cm) bis

Einfarbige Kleiderstoffe Elle von 80 Pfg. an.

Stickereistoffe in größter Auswahl.

Halbfertige Roben, Mädchen-Wäsche, Knaben-Hemden, Kragen, Krawatten, Hüte und Handschuhe. Kommunion-Tücher, Kränzchen, Ranken und Sträußchen.

Warenhaus S. Rosenau Hachenburg.

Jeder Kommunikant erhält ein Geschenk.

Bruchleidende

bedürfen kein so schmerzhaftes Bruchband mehr, wenn sie mein in Größe verschwindend kleines, nach Maß und ohne Feder, Tag und Nacht tragbares, auf seinen Druck, wie auch jeder Lage und Größe des Bruchleidens selbst verstellbares

Universal-Bruchband

tragen, das für Erwachsene und Kinder, wie auch jedem Leiden entsprechend herstellbar ist.

Mein Spezial-Vertreter ist am Montag, den 20. März, Mittags 12 $\frac{1}{2}$ - 3 $\frac{1}{4}$ Uhr, in Westerbürg, Hotel zum Bahnhof, mit Muster vorerwähnter Bänder, sowie mit ff. Gummi- und Federbänder, neuesten Systems, in allen Preislagen anwesend. Muster in Gummi, Hängeleib, Leib- und Muttervorfall-Binden, wie auch Geradhalter und Krampfaderrümpfe stehen zur Verfügung. Neben sachgemäßer versichere auch gleichzeitig streng diskrete Bedienung.

J. Mellert, Konstanz in Baden, Wessenbergstraße 15, Telephon 515.

Preiswerte

Konfirmanden-Anzüge Herren- und Knaben-Anzüge

empfiehlt

H. Zuckmeier, Hachenburg.

Wir suchen zu Ostern einen

Lehrling

mit guter Schulbildung. Kost und Logis frei, sowie kleine Vergütung. Selbstgeschriebene Offerten erbittet

Warenhaus S. Rosenau, Hachenburg.

5000 Bohnenstangen

gespitzt und gepulvt, 3-5 Meter lang, frei Station Hadamar, zu kaufen gesucht. Angebots an

J. Stern Nachf., Hadamar.

Ein properes zuverlässiges,

Mädchen

welches in Küche und Hausarbeit durchaus erfahren ist und schon in besserem Hause in Stellung war, gegen guten Lohn zum baldigen Eintritt gesucht. Reisekosten werden zurückerstattet.

Frau Rudolf Schramm, Siegen, Karlstraße 11.